



---

## Kurzinformation

### Abfrage des Impf- und Genesenenstatus an Schulen

---

Während des Bestehens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sieht § 28a Abs. 1 Nr. 2a Infektionsschutzgesetz (IfSG)<sup>1</sup> als mögliche Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises vor. Diese Vorlagepflicht kann beispielsweise als Voraussetzung zum Zugang zu Betrieben, Einrichtungen oder Angeboten mit Publikumsverkehr vorgesehen werden.<sup>2</sup> Die epidemische Lage von nationaler Tragweite endete mit Ablauf des 25. November 2021. Damit liegen die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 2a nicht mehr vor. Gemäß § 28a Abs. 8 Nr. 3 IfSG kann, unabhängig vom Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, in einer konkret zu benennenden Gebietskörperschaft, in der durch eine epidemische Ausbreitung des Coronavirus die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage besteht, die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises auch weiterhin eine notwendige Schutzmaßnahme sein, sofern das Parlament des betroffenen Landes das Vorliegen der konkreten Gefahr und die Anwendung konkreter Maßnahmen in dieser Gebietskörperschaft feststellt (sogenannte Hotspot-Regelung).

Auftragsgemäß soll im Folgenden erörtert werden, ob derzeit an Schulen außerhalb eines sogenannten Hotspots der Impf- und Genesenenstatus abgefragt werden darf. Dies wäre der Fall, wenn eine dem § 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG entsprechende Vorlagepflicht auch über das Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und eines Hotspots hinaus bestünde. Damit eine solche Regelung rechtmäßig wäre, bedürfte es einer einschlägigen Ermächtigungsgrundlage. Bezüglich der Maskenpflicht nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG findet sich eine solche Ermächtigungsgrundlage beispielsweise in § 28a Abs. 7 Nr. 1 IfSG. Danach gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Maske auch weiterhin und unabhängig vom Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und eines Hotspots als mögliche Schutzmaßnahme, soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus erforderlich ist. § 28a Abs. 7 Nr. 2 lit. b) IfSG ermächtigt ferner

---

1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473).

2 Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) vom 3. September 2021, BT-Drucksache 19/32275, S. 27 f.

zu einer vom Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und eines Hotspots unabhängigen Testpflicht an Schulen. Eine vom Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und eines Hotspots unabhängige Ermächtigungsgrundlage zur Verpflichtung der Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises ist demgegenüber nicht ersichtlich.

Die praktische Notwendigkeit zur Abfrage und Vorlage des Impf- und Genesenenstatus könnte sich aber aus den für geimpfte und genesene Personen bestehenden Erleichterungen und Ausnahmen von einer Testpflicht an Schulen ergeben. Von der Ermächtigung zur Testpflicht an Schulen gemäß § 28a Abs. 7 Nr. 2 lit. b) IfSG Gebrauch machen derzeit Hamburg und Berlin. In Hamburg besteht an Schulen eine Testpflicht für Personen, die weder geimpft noch genesen sind.<sup>3</sup> In Berlin gilt eine Testpflicht an Schulen unabhängig vom Impf- und Genesenenstatus.<sup>4</sup> Für Lehrkräfte, Mitarbeiter des pädagogischen Personals und sonstige an der Schule tätige Personen, die geimpft oder genesen sind, besteht jedoch die Möglichkeit, einen Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vornehmen zu können.<sup>5</sup> Sowohl in Berlin als auch in Hamburg gelten hinsichtlich der Testpflicht an Schulen somit Ausnahmen bzw. Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen. Die Ermächtigungsgrundlage zur Regelung dieser landesrechtlichen Erleichterungen und Ausnahmen findet sich in § 28c IfSG i. v. m. § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung<sup>6</sup>: Gemäß § 28c S. 1 IfSG wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, Erleichterungen oder Ausnahmen von bestimmten Geboten und Verboten zu regeln. Die Bundesregierung kann gemäß § 28c S. 4 IfSG zugleich die Landesregierungen zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von landesrechtlichen Geboten und Verboten ermächtigen. Diese Ermächtigung der Landesregierungen gemäß § 28c S. 4 IfSG findet sich in § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Die Landesregierungen kön-

- 
- 3 § 8 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 4. Mai 2022, abrufbar unter <https://www.hamburg.de/verordnung/>; Nr. 3.2 des Muster-Corona-Hygieneplans für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg, 30. überarbeitete Fassung, gültig ab 5. Mai 2022, abrufbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/14709468/4ac452cdae56ffa9f592b0232ed5b07c/data/anlage-musterhygieneplan-master.pdf>. Die Schulbehörde Hamburg sei nach sorgfältiger Überprüfung einer Gerichtsentscheidung zu dem Schluss gekommen, dass die Testpflicht nicht mehr für Geimpfte und Genesene gelten soll, vgl. [https://www.hamburg.de/bsb/faq/#15048902\\_15048998](https://www.hamburg.de/bsb/faq/#15048902_15048998). Das Verwaltungsgericht Hamburg hatte in seinem Beschluss vom 27. April 2022 (Az. 5 E 1707/22) die Testpflicht an Schulen zumindest gegenüber geimpften Schülern als ermessensfehlerhaft erachtet.
  - 4 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Teststrategie ab dem 9. Mai, Pressemitteilung vom 4. Mai 2022 abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/bjf/service/presse/pressearchiv-2022/pressemitteilung.1202571.php>.
  - 5 § 5 der Verordnung über Basismaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung - BaSchMV) vom 29. März 2022, in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 3. Mai 2022, abrufbar über <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>.
  - 6 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478).

nen gemäß § 28c S. 5 IfSG die Ermächtigung durch Rechtsverordnung wiederum auf andere Stellen übertragen. Damit die Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen in der Praxis umgesetzt werden können, dürfte es im Sinne des § 28c IfSG erforderlich und von der Ermächtigungsgrundlage umfasst sein, dass deren Impf- und Genesenenstatus abgefragt wird.

\* \* \*